

# ■ Polen

Von Rechtsanwältin *Tina de Vries*, Kiel

Stand: 27. 8. 2018

## Abkürzungen\*

DzU	Dziennik Ustaw		Sądów Polskich (Rechtsprechung Polnischer Gerichte)
FGVB	Familien- u Vormundschaftsgesetzbuch		Przegląd Sądowy (Gerichtsüberblick)
GOG	Gesetz über das Oberste Gericht	PS	Gesetz über das Recht der Personenstandsurkunden
JOR	Jahrbuch für Ostrecht	PStG	Recht in Ost und West
KPP	Kwartalnik Prawa Prywatnego (Vierteljahresheft des Privatrechts)	ROW	Verfassungsgerichtshof
MP	Monitor Prawniczy (Monitor des Rechts)	VerFGH	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
OER	Osteuropa-Recht	WiRO	Zivilgesetzbuch
OG	Oberstes Gericht	ZGB	Zivilverfahrensgesetzbuch
OSP	Orzecznictwo Sądów Polskich i Komisji Arbitrażowych, ab 1990 Orzecznictwo	ZVGB	

## Abgekürzt zitierte Literatur

- Albiniak/Czajkowska*, Prawo o aktach stanu cywilnego z objaśnieniami (Das Personenstandsrecht mit Erläuterungen), 1995
- Banaszak/Milej*, Polnisches Staatsrecht, 2009
- Geilke*, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Polen, 1952
- Golec-Grzymek*, Uwagi do nowelizacji Kodeksu rodzinnego i opiekuńczego z 6.11.2008 r. (Anmerkungen zur Novellierung des FGVB vom 6.11.2008), MP 2009, 1043 ff
- Gralla/Leonhardt*, Das Unterhaltsrecht in Osteuropa, 1989
- Grzybowski*, Fragen der Kodifikation des polnischen Zivilrechts (poln), KPP 1992, 91
- Ignaczewski* (Hrsg), Rozwód i separacja, komentarz (Scheidung und Trennung, Kommentar), 2016
- Ignaczewski* (Hrsg), Mażeńskie prawo majątkowe (Eheliches Güterrecht), 2017
- Ignatowicz/Nazar*, Prawo rodzinne (Familienrecht), 2006
- Kasprzyk*, Eheschließung und nichteheliche Lebensgemeinschaft im polnischen Recht, StAZ 2009, 97 ff
- Korkisch*, Fragen des ost-mitteleuropäischen Rechts, 1979
- Liebscher/Zoll*, Einführung in das polnische Recht, 2005
- Mostowik*, Recent Developments in Polish Family Law, FamRZ 2011, 1462 f
- Pazdan*, Prawo prywatne międzynarodowe (Internationales Privatrecht), 2009
- Pazdan/Gralla*, Gesetz über das internationale Privatrecht, Textdokumentation mit Einführung, WiRO 2011, 299
- Piasecki* (Hrsg), Kodeks rodzinny i opiekuńczy z komentarzem (Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch mit Kommentar), 2009
- Pietrzykowski* (Hrsg), Kodeks rodzinny i opiekuńczy z komentarzem (Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch mit Kommentar), 2018
- Radwański*, Prawo cywilne – część ogólna (Zivilrecht – Allgemeiner Teil), 2011
- Ramus I*, Prawo o obywatelstwie polskim (Polnisches Staatsangehörigkeitsrecht), 1968
- Ramus II*, Instytucje prawa o obywatelstwie polskim (Institutionen des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts), 1980
- Seeler*, Die Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen, 1960
- Smyczyński*, Prawo rodzinne i opiekuńcze (Familien- und Vormundschaftsrecht), 2018
- Sośniak/Walaszek*, Zarys prawa międzynarodowego prywatnego (Grundriss des IPR), 1973
- Szłęzak*, Cohabitation without Marriage in Poland, International Journal of Law and the Family 1991, 1
- de Vries*, Bedrohungen für die Unabhängigkeit der Justiz in Polen, WiRO 2018, 105 ff (Teil 1) u 129 ff (Teil 2); zitiert: *de Vries*, Bedrohungen
- Winiarz*, Prawo rodzinne (Familienrecht), 1987

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen **4**
- II. Staatsangehörigkeitsrecht **8**
  - A. Einführung **8**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **13**
    - Gesetz über die polnische Staatsangehörigkeit v 2.4.2009 **13**
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht **15**
  - A. Einführung **15**
    - 1. Rechtsquellen **15**
    - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Staatsverträge **18**
    - 3. Internationales Privatrecht **22**
    - 4. Internationales Verfahrensrecht **25**
    - 5. Personenrecht **28**
    - 6. Eherecht **29**
    - 7. Kindschaftsrecht **37**
    - 8. Namensrecht **42**
    - 9. Personenstandsrecht **44**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **45**
    - 1. Gesetz über das Internationale Privatrecht v 4.2.2011 **45**
    - 2. Zivilgesetzbuch v 23.4.1964 **51**
    - 3. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch v 23.4.1964 **54**
    - 4. Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch v 25.2.1964 **55**
    - 5. Einführungsgesetz zum Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch v 25.2.1964 **87**
    - 6. Gesetz über das Recht der Personenstandsurkunden v 8.12.2014 **89**
    - 7. Konsularrecht v 25.6.2015 **110**
    - 8. Gesetz über die Änderung von Vor- und Familiennamen v 17.10.2008 **113**
    - 9. Gesetz über die nationalen und ethnischen Minderheiten wie auch über die Regionalsprache v 6.1.2005 **115**
    - 10. Zivilverfahrensgesetzbuch v 17.11.1964 **117**

## I. Vorbemerkungen

**Rechtsentwicklung** Der nach dem Ersten Weltkrieg wiedererstandene polnische Staat (11.11.1918) übernahm zunächst das in den einzelnen Teilungsgebieten vorgefundene sowie das im Königreich Polen (Kongresspolen) jeweils geltende österreichische, preußische, russische und französische Recht<sup>1</sup>. Dieses Teilungsrecht galt partiell sogar noch einige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg fort. Im Jahr 1919 wurde eine Kodifikationskommission eingesetzt<sup>2</sup>, die die Aufgabe hatte, ein neues Privatrecht zu schaffen, das auf den Erfahrungen der Kern-Rechtsordnungen aufbauen sollte<sup>3</sup>. Darüber hinaus griff die Kommission schweizerische Lösungen auf. Zudem gab es Einflüsse der gleichzeitig tagenden italienisch-französischen Kodifizierungskommission auf die polnische Kommission<sup>4</sup>. Das Privatrecht wurde bis 1939 nur in einigen Teilbereichen – Internationales und Interlokales Privatrecht (1926), Obligationenrecht (1933), und Handelsrecht (1933/34) – vereinheitlicht; das Personen- und Familienrecht richtete sich weiterhin nach sechs verschiedenen Rechtsordnungen<sup>5</sup>.

Eine Vereinheitlichung des gesamten Privatrechts, einschließlich des Personen-, Familien- und Personenstandsrechts, ist erst durch mehrere Dekrete von 1945/46 erzielt worden, die 1950 (außer dem Erbrechtsdekret) durch ein Gesetz über die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts und das erste polnische Familiengesetzbuch ersetzt worden sind<sup>6</sup>.

Ab der Mitte der 1950er Jahre setzte eine Rückkehr von der seit 1950 eingeleiteten Sowjetisierung des polnischen Rechts zur eigenen mit westeuropäischen Rechtssystemen verwandten Rechtstradition ein<sup>7</sup>. Das Ergebnis dieser Entwicklung waren die **Kodifikationen von 1964/65**: Zivilgesetzbuch<sup>8</sup>, Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch, Zivilverfahrensgesetzbuch und Gesetz über das Internationale Privatrecht<sup>9</sup>.

Sieht man von den typisch sozialistischen Regelungen (vergesellschaftetes Eigentum und vergesellschafteter Wirtschaftsverkehr) ab, so wird man feststellen, dass das Zivilgesetzbuch und das Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch sowohl in Gliederung und Aufbau, der Voranstellung des mehreren Teilbereichen Gemeinsamen und der Terminologie als auch in Bezug auf zahlreiche Regelungskomplexe (Rechtsgeschäft, Vertrag ua) weitgehende Ähnlichkeiten mit dem deutschen BGB aufweisen. Wegen ihrer grundsätzlichen Ausrichtung an westeuropäischen Vorbildern haben diese Kodifikationen den Übergang von der Diktatur zum demokratischen Rechtsstaat

1 *Korkisch* S 149 ff; *Geilke*, Zur poln Rechtsgeographie, JOR 1963, 105 ff.

2 *Grodzicki*, Die Arbeiten zur Kodifikation u Vereinheitlichung des poln Privatrechts 1919–1947 (poln), KPP 1992, 9; *Liebscher/Zoll* S 108.

3 *Liebscher/Zoll* S 108.

4 *Liebscher/Zoll* S 108.

5 *Geilke*, JOR 1963, 105 ff; *Korkisch* S 151 ff.

6 Siehe unten III A 1. 1950 wurde auch das Zivilverfahrensrecht grundlegend geändert u in bereinigter Fassung veröff in DzU 1950 Nr 43, Pos 394.

7 *Skąpski*, Das ZGB v 1964 (poln), KPP 1992, 57 ff; *Grzybowski* S 103.

8 *Gralla*, OER 1966, 81 ff.

9 Nicht ohne Einfluss hierauf war die Tatsache, dass in der 1956 einberufenen Kodifikationskommission Rechtswissenschaftler waren, denen die kommunistischen Ideen fremd waren, u dass diese Wissenschaftler in starkem Maß auf Arbeiten der Kodifikationskommission von 1919 zurückgegriffen haben, vgl *Grzybowski* S 93.

(1989/90) ohne durchgreifende Korrekturen überstanden, sieht man von der Reinigung des Zivilgesetzbuchs vom typisch sozialistischen Recht<sup>10</sup> ab.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts begann dieser Prozess erst viel später und fiel weit bescheidener aus, wenngleich die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (1980), der Verfassungsgerichtsbarkeit (1985) und des Beauftragten für Bürgerrechte (1987)<sup>11</sup> von nicht zu unterschätzender Bedeutung auch für die Rechtsentwicklung war. Die grundlegenden Reformen auf diesem Gebiet wurden allerdings erst in der Zeit des gesellschaftspolitischen Umbruchs 1989/90 durchgeführt und haben mit der Verabschiedung der **Verfassung vom 2.4.1997**<sup>12</sup> und des neuen Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 1.8.1997<sup>13</sup> sowie mit der 1998 beschlossenen Neugliederung des Staates und der Einführung der territorialen Selbstverwaltung in den Kreisen und Woiwodschaften<sup>14</sup> – neben der bereits seit 1990 bestehenden Gemeindegeldverwaltung<sup>15</sup> – ihren vorläufigen Abschluss gefunden. Seit 2015 setzten Tendenzen zu einem Verständnis des Staates, das weniger vom Rechtsstaat geprägt ist, ein. So wurde zB das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof 2015–2016 mehrfach geändert<sup>16</sup>. Diese Änderungen und auch die personellen Neubesetzungen des Verfassungsgerichtshofs haben dazu geführt, dass die Unabhängigkeit des Gerichtshofs in Frage gestellt wird<sup>17</sup>.

Die Republik Polen ist nach Art 2 ihrer Verfassung »ein demokratischer Rechtsstaat, der die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht«. Der umfassende Grundrechtskatalog der Verfassung (Art 30–81) enthält die klassischen, sowohl in den einschlägigen Menschenrechtskonventionen als auch in den Verfassungen der Staaten der Europäischen Union verbrieften Grundrechte. Nach Art 18 Verf stehen »die Ehe als Bund von Frau und Mann, die Familie sowie die Mutter- und die Vaterschaft unter dem Schutz und der Obhut der Republik Polen«.

Polen ist ein dreistufig aufgebauter Einheitsstaat, der aus 16 Woiwodschaften (Regierungsbezirken) besteht. Die Woiwodschaften gliedern sich in Kreise und diese in Gemeinden; daneben gibt es zahlreiche den Kreisen gleichgestellte kreisfreie Städte. Die Bevölkerung in den Woiwodschaften, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden bildet kraft Gesetzes eine mit Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen ausgestattete Selbstverwaltungsgemeinschaft.

Es werden nach der Verfassung nur die im **Gesetzblatt** bekannt gemachten Gesetze<sup>18</sup>, ratifizierten völkerrechtlichen Verträge und die aufgrund gesetzlicher Ermächti-

<sup>10</sup> Glatz, Die Novellierung des poln ZGB, ROW 1993, 44. Vgl auch *Suprón-Heidel*, Kontinuität u Umbruch im poln Zivilrecht, ZfRV 2000, 217.

<sup>11</sup> *Banaszak/Milej* S 200ff.

<sup>12</sup> DzU 1997 Nr 78, Pos 483; dt Übers *de Vries*, in: *Hufeld/Epiney/Merli* (Hrsg), Europäisches Verfassungsrecht, 3. Aufl 2014. Zu den zivil- u familienrechtlichen Aspekten der neuen Verf vgl *Rynkowski/Soja*, ROW 1998, 235–239; zum Rechtsstaatsprinzip vgl *Schnapp*, OER 2001, 171.

<sup>13</sup> DzU 1997 Nr 102, Pos 643.

<sup>14</sup> G über die Einführung einer grdsld dreistufigen territorialen Gliederung des Staates v 24.7.1998 (DzU 1998 Nr 96, Pos 603); G über die Selbstverwaltung der Woiwodschaft v 5.6.1998, bereinigter Text v 16.5.2018 (DzU 2018 Pos 913, 1000); G über die Woiwodschaften u

die Regierungsverwaltung in den Woiwodschaften v 23.1.2009, einheitliche Fassung v 4.12.2017 (DzU 2017 Pos 2234) u G über die Kreis-Selbstverwaltung v 5.6.1998, bereinigter Text v 16.5.2018 (DzU 2018 Pos 995, 1000).

<sup>15</sup> Gemeindeordnung: G über die territoriale Selbstverwaltung v 8.3.1990, bereinigter Text v 24.5.2018 (DzU 2018 Pos 994).

<sup>16</sup> Vgl *de Vries*, Der Konflikt um den poln Verfassungsgerichtshof – Teil 1, WiRO 2016, 71, sowie Teil 2, WiRO 2016, 104.

<sup>17</sup> Vgl *de Vries*, Bedrohungen, S 105 u 129.

<sup>18</sup> Poln G sind abrufbar in der Datenbank Internetowy System Aktów Prawnych unter <http://isip.sejm.gov.pl/>.

gung erlassenen Verordnungen anerkannt. Beschlüsse und Anordnungen der Regierung haben künftig ausschließlich internen Charakter und sind nur für die untergeordneten Behörden verbindlich. Rechtsvorschriften, die von den Organen der territorialen Selbst- oder Regierungsverwaltung erlassen werden, gelten als Ortsrecht nur im Zuständigkeitsbereich dieser Organe, dh Woiwodschaft, Kreis, Gemeinde (Art 87–94 Verf).

Die öffentliche **Verwaltung** ist zweispurig: sie besteht aus der Regierungsverwaltung und der von den Selbstverwaltungsgemeinschaften getragenen territorialen Selbstverwaltung. Die Regierungsverwaltung gliedert sich in die allgemeine, genannt verbundene, und die besondere, genannt nichtverbundene, Regierungsverwaltung.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Regierungsverwaltung sind nach dem Gesetz über die Regierungsverwaltung in der Woiwodschaft von 1998<sup>19</sup> die **Woiwoden** als Vertreter der Regierung und oberste Organe der verbundenen Verwaltung sowie die den Ressortministern unterstellten Direktoren der Organe der nichtverbundenen Verwaltung (Wehr-, Zoll-, Forst-, Wasser- und andere Verwaltungen) zuständig.

Die **Gemeinden** sind für alle öffentlichen Angelegenheiten von örtlicher Bedeutung, die nach dem Gesetz keinem anderen Rechtsträger vorbehalten sind, zuständig (eigener Wirkungskreis); diese Aufgaben erfüllen sie eigenverantwortlich im eigenen Namen. Darüber hinaus sind sie für die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Regierungsverwaltung (Auftragsverwaltung im übertragenen Wirkungskreis) zuständig, so ua für eine Reihe von Angelegenheiten aus dem Bereich des Zivil-, Familien-, Vormundschafts- und Personenstandsrechts. Die genaue Abgrenzung der Kompetenz der Organe (Behörden) der Regierungs- und der territorialen Selbstverwaltung, einschließlich der den Gemeinden zufallenden Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, sind im Gesetz über die Aufteilung der in besonderen Gesetzen bestimmten Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Organen der Gemeinden und den Organen der Regierungsverwaltung von 1990<sup>20</sup> – Kompetenzgesetz 1990 – und im Gesetz über die Änderung einiger Gesetze, die die Kompetenzen der Organe der öffentlichen Verwaltung regeln, im Zusammenhang mit der Reform der Staatsordnung von 1998<sup>21</sup> – Kompetenzgesetz 1998 – geregelt.

Nach dem am 9.2.2000 in Kraft getretenen Gesetz über die polnische Sprache vom 7.10.1999<sup>22</sup> ist Polnisch **Amtssprache**.

In Polen gibt es neben der ordentlichen **Gerichtsbarkeit** seit 1980 eine Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>23</sup> mit erstinstanzlichen Woiwodschaftsgerichten und einem Hauptverwaltungsgericht als Kassationsgericht sowie seit 1985 eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die durch Art 188–197 Verf garantiert wird. Gegenwärtig bilden die einfachgesetzliche Grundlage für die Verfassungsgerichtsbarkeit das Gesetz über die Organisation und

<sup>19</sup> Vgl oben Fn 14.

<sup>20</sup> DzU 2018 Pos 994 (nach mehrfachen Änderungen).

<sup>21</sup> DzU 1998 Nr 106, Pos 668; mehrfach geändert.

<sup>22</sup> DzU 1999 Nr 90, Pos 999 mit späteren Änderungen. Zu den Rechten der nationalen Minderheiten siehe Art 7ff G über die nationalen u ethnischen Minderheiten wie auch über die Regionalsprache (unten III B 9).

<sup>23</sup> *Banaszak/Milej* S 173f. Ab dem 1.1.2004 gelten die G über die Verfassung der Verwaltungsgerichte v 25.7.2002 (DzU 2002 Nr 153, Pos 1269) u über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten v 30.8.2002 (DzU 2002 Nr 153, Pos 1270).

den Lauf des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof<sup>24</sup>, das Gesetz über den Status der Richter am Verfassungsgerichtshof<sup>25</sup> sowie das Einführungsgesetz zu diesen zwei Gesetzen von 2016<sup>26</sup>. Diese Gesetze haben jedoch die Krise um die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs nicht beseitigen können, sondern sie sogar weiter verschärft. Eine wichtige Rolle beim Schutz der Bürger- und Menschenrechte spielt der 1987 ins Leben gerufene Beauftragte für Bürgerrechte<sup>27</sup>.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist im Gerichtsverfassungsgesetz von 2001<sup>28</sup> geregelt, das 2017 maßgeblich geändert wurde<sup>29</sup>, wobei diese Änderungen der EU-Kommission sowie der Venedig-Kommission Anlass zur Rüge gaben<sup>30</sup>. Grundsätzlich ist die Gerichtsbarkeit dreistufig aufgebaut und besteht aus: Rayongerichten als Gerichten erster Instanz, Bezirksgerichten (bis 1.1.1999: Woiwodschaftsgerichte) als Erstinstanz- und Rechtsmittelgerichten und Appellationsgerichten als reinen Rechtsmittelgerichten. Das **Oberste Gericht** steht außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit; es ist das oberste Gerichtsorgan Polens, das die Rechtsprechungsaufsicht über alle anderen Gerichte ausübt und die Richtigkeit und Einheitlichkeit der Rechtsauslegung und der Gerichtspraxis gewährleistet, und zwar durch rechtsklärende Beschlüsse wie auch durch Entscheidungen über die Kassation gegen rechtskräftige Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und über außerordentliche Revisionen gegen rechtskräftige Entscheidungen des Hauptverwaltungsgerichts. Ein neues Gesetz über das Oberste Gericht trat 2018 in Kraft<sup>31</sup>. Hierin wurde die außerordentliche Beschwerde neu aufgenommen, die die Übereinstimmung bereits rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen mit den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellen soll<sup>32</sup>. Dies ermöglicht es, unter bestimmten Voraussetzungen ua gegen rechtskräftige, das Verfahren beendigende Gerichtsurteile vorzugehen und zwar noch lange nach deren Erlass<sup>33</sup>. Diese Beschwerde kann vom Generalstaatsanwalt oder den Beauftragten für Bürgerrechte eingelegt werden. Die außerordentliche Beschwerde ist jedoch unzulässig gegen ein Urteil, das das Nichtbestehen einer Ehe feststellt, eine Entscheidung über die Nichtigkeit der Ehe oder eine Scheidung, wenn auch nur eine der Parteien nach Rechtskraft dieser Entscheidung eine Ehe geschlossen hat, sowie bei Beschlüssen über die Annahme als Kind (Art 90 § 3 GOG).

In den Rayongerichten gibt es Abteilungen für Angelegenheiten der Familien und Minderjährigen (Familiengerichte), die in allen Angelegenheiten des Familien- und Vormundschaftsrechts entscheiden (Art 12 Gerichtsverfassungsgesetz), ua auch in den Angelegenheiten, für die nach besonderen Gesetzen (Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch, Personenstandsgesetz und anderen) die Vormundschaftsgerichte zustän-

24 DzU 2016 Pos 2072.

25 DzU 2016 Pos 2073.

26 DzU 2016 Pos 2074.

27 *Banaszak/Milej* S 200ff.

28 DzU 2001 Nr 98, Pos 1070, bereinigte Fassung DzU 2018 Pos 23.

29 DzU 2017 Pos 1542.

30 Vgl *de Vries*, *Bedrohungen*, S 108 u 133, unter Bezugnahme auf das Gutachten der Venedig-Kommission: Opinion no 904/2017 of 11.12.2017 on the draft Act amending the Act on the National Council of the Judiciary, on the draft Act amending the Act on the Sup-

reme Court, proposed by the President of Poland and on the Act on the organisation of Ordinary Courts [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD\(2017\)031-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2017)031-e) (zuletzt: 30.6.2018).

31 DzU 2018 Pos 5, geändert durch G v 1.6.2018 (DzU 2018 Pos 1045); auch dieses G wurde von der Venedig Kommission als rechtsstaatswidrig gerügt, vgl *de Vries*, *Bedrohungen*, S 129.

32 Art 1ff G über das OG (DzU 2018 Pos 5 u 1045).

33 In bestimmten Fällen noch 3 Jahre nach Inkrafttreten des GOG gegen Entscheidungen, die nach dem 17.10.1997 getroffen wurden (Art 115 GOG).

dig sind. Vormundschaftsgerichte gibt es nämlich nicht; sie sind im Sinne des polnischen Rechts nur eine »prozessuale Kategorie«<sup>34</sup>.

Das **Zivilverfahren** ist im Zivilverfahrensgesetzbuch von 1964<sup>35</sup> geregelt. Es hat zwei Instanzen; als ordentliches Rechtsmittel gibt es nur die Appellation. Über die Appellation gegen Urteile der Rayongerichte entscheiden die Bezirksgerichte und gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirksgerichte die Appellationsgerichte. Darüber hinaus gibt es die Beschwerde gegen erstinstanzliche Gerichtsbeschlüsse und Anordnungen des Gerichtsvorsitzenden sowie als außerordentliches Rechtsmittel die Kassationsklage zum Obersten Gericht gegen rechtskräftige Entscheidungen der ordentlichen Gerichte sowie die außerordentliche Beschwerde vor dem Obersten Gericht. Von diesen, mit Ausnahme der außerordentlichen Beschwerde, sind allerdings Sachen mit einem geringeren Streitwert, Mietzins-, Scheidungs-, Trennung von Tisch und Bett-, Unterhalts- und andere Sachen ausgeschlossen. In Verfahren vor dem Obersten Gericht gilt Anwalts- bzw Rechtsberaterzwang. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist unter ähnlichen Voraussetzungen wie im deutschen Recht zulässig. Sie ist jedoch ausgeschlossen gegen Urteile in Ehenichtigkeits- und Scheidungssachen, wenn eine der Parteien nach der Rechtskraft des Urteils wieder geheiratet hat. Auch eine Kassation ist in letzterem Fall unzulässig.

Durch die geltende Verfassung von 1997 ist die im Verfassungsgerichtshofgesetz eingehend geregelte **Verfassungsbeschwerde** eingeführt worden. Durch die Verfassungsbeschwerde kann »jeder, dessen verfassungsmäßige Freiheiten oder Rechte verletzt wurden, ... eine Klärung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift, aufgrund dessen bzw deren ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung über seine in der Verfassung bestimmten Freiheiten und Rechte oder Pflichten endgültig entschieden hat«, verlangen (Art 71 Verf); für die Verfassungsbeschwerde – wie für sämtliche Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof – gilt Anwaltszwang.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung<sup>1</sup>

1. Das erste Staatsangehörigkeitsgesetz nach der Wiedererstehung des polnischen Staates 1918 war das Gesetz über die Staatsangehörigkeit des Polnischen Staates vom **20.1.1920**<sup>2</sup>, das eine generelle ipso iure Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit für die Bewohner auf dem Gebiet des 1918 wiederentstandenen polnischen Staates

<sup>34</sup> Ignatowicz/Nazar S 69.

<sup>35</sup> DzU 1964 Nr 43, Pos 296, bereinigter Text DzU 2018 Pos 155, mehrfach geändert. Das ZVGB regelt im 1. Teil das streitige u das nichtstreitige Erkenntnisverfahren mit Sondervorschriften für Ehe- u Kindschaftssachen (Art 425–458), für Personenrechts-, Familien-, Vormundschafts- u Pflegschaftssachen (Art 520–605), im 2.

Teil das Sicherungsverfahren, im 3. Teil das Zwangsvollstreckungsverfahren, im 4. Teil das internat Zivilverfahren (unten III B 10 auszugweise abgedr) u im 5. Teil das Schiedsgerichtsverfahren.

<sup>1</sup> Vgl auch *Ramus I* u *Ramus II* sowie *Geilke*.

<sup>2</sup> DzU 1920 Nr 7, Pos 44; DzU 1934 Nr 110, Pos 976 u DzU 1938 Nr 81, Pos 548; dt bei *Geilke* S 52.